

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weißenfels

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (WSF-ABI. Nr. 1/2007, S. 3), geändert durch Satzung vom 13.11.2008 (WSF-ABI. Nr. 12/2008, S. 3) zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2009 (WSF-ABI. Nr. 1/2010, S. 3)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Weißenfels werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner (gem. § 13 Abs.1 Nr. 2 Buchst. b) KAG LSA in Verbindung mit § 44 AO)

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Verleihung und die Verlängerung von Grabnutzungsrechten (§ 4 Absätze 1, 2 und 4) entsteht mit der Erteilung der Verleihungsurkunde bzw. der Erteilung der Verlängerungsurkunde. Die Gebührenschuld für die Überlassung einer Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (§ 4 Absatz 3) entsteht mit der Bestattung. Die Gebührenschuld für die Bestattungsgebühren (§ 5) entsteht mit der Inanspruchnahme dieser Leistung. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsunterhaltungsgebühr (§6) ist das Kalenderjahr und bei Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres für den tatsächlich beanspruchten Teil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.

B. Friedhofsgebühren

§ 4 Erwerb des Nutzungsrechtes an Erdgrabstätten und Urnengrabstätten

(1) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Erdgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres gem. Friedhofssatzung § 14 (2) a | 281,20 € |
| 2. Reihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres gem. Friedhofssatzung § 14 (2) b | 550,10 € |
| 3. Einzelwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 15 (2) a | 421,90 € |
| 4. Einzelwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 15 (2) b | 660,10 € |
| 5. Doppelwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 15 (2) c | 1.320,20 € |
| 6. Dreifachwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 15 (2) d | 1.980,30 € |
| 7. Vierfachwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 15 (2) e | 2.640,50 € |
| 8. Doppeltiefe Wahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 15 (2) f | 660,10 € |

(2) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|------------|
| 1. Urnenreihengrabstätte gem. Friedhofssatzung § 16 (2) | 83,30 € |
| 2. Urnenfeld gem. Friedhofssatzung § 17 (2) a | 130,20 € |
| 3. Urnenplätze gem. Friedhofssatzung § 17 (2) b | 439,40 € |
| 4. Gartenplätze gem. Friedhofssatzung § 17 (2) c | 781,20 € |
| 5. Urnenkammer, einfach gem. Friedhofssatzung § 18 (2) a | 675,40 € |
| 6. Urnenkammer, doppelt gem. Friedhofssatzung § 18 (2) b | 1.481,00 € |

(3) Für die Überlassung einer Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen gemäß § 19 Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 399,60 Euro erhoben.

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

| | |
|--|---------|
| 1. Einzelwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 15 (2) a | 14,10 € |
| 2. Einzelwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 15 (2) b | 22,00 € |
| 3. Doppelwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 15 (2) c | 44,00 € |
| 4. Dreifachwahlgrabstätten gem. Friedhofssatzung § 15 (2) d | 66,00 € |
| 5. Vierfachwahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 15 (2) e | 88,00 € |
| 6. Doppeltiefe Wahlgrabstätte gem. Friedhofssatzung § 15 (2) f | 22,00 € |
| 7. Urnenfeld gem. Friedhofssatzung § 17 (2) a | 6,50 € |
| 8. Urnenplätze gem. Friedhofssatzung § 17 (2) b | 14,60 € |
| 9. Gartenplätze gem. Friedhofssatzung § 17 (2) c | 26,00 € |
| 10. Urnenkammer, doppelt gem. Friedhofssatzung § 18 (2) b | 49,40 € |

- (5) Für die zulässige Verlängerung des Nutzungsrechtes an den nicht in Absatz 4 genannten Grabstätten nach § 35 Friedhofssatzung (Alte Rechte) wird eine Gebühr von 6,50 Euro je Quadratmeter Grabstättenfläche und Jahr erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Erd- und Feuerbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|------------|
| 1. Gebühren bei Erdbestattungen | |
| a) Bestattungsbetreuer | 31,00 € |
| b) Benutzung der Trauerhalle | 190,00 € |
| c) Benutzung des Abschiedsraumes | 54,00 € |
| d) Ausheben und Schließen des Grabes für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | 336,00 € |
| e) Ausheben und Schließen des Grabes für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres | 896,00 € |
| f) Ausheben und Schließen eines doppelttiefen Grabes | 1.568,00 € |
| 2. Gebühren bei Feuerbestattungen | |
| a) Bestattungsbetreuer | 52,40 € |
| b) Benutzung der Trauerhalle | 190,00 € |
| c) Benutzung des Abschiedsraumes | 54,00 € |
| d) Ausheben und Schließen der Grabstätte | 16,00 € |
| e) Öffnen und Schließen der Urnenkammer in Urnenstelen und Urnenwänden | 16,00 € |
| f) Einäscherungsgebühr (ohne ärztliche Leichenschau) | 149,61 € |
| Die Gebührenschuldner haben ferner die auf die Einäscherungsgebühr entfallende Umsatzsteuer in Höhe des jeweils festgelegten Steuersatzes nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu tragen. | |

- (2) Für die Ausschmückung der Friedhofskapelle, der Abschiednahme und für die Benutzung der Kühlzelle und Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---------------------------------|---------|
| a) Dekoration der Trauerhalle | 40,00 € |
| b) Dekoration der Abschiednahme | 19,50 € |
| c) Nutzung Kühlzelle pro Tag | 25,50 € |
| d) Nutzung der Leichenhalle | 45,00 € |

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und dient zur Deckung allgemeiner Unterhaltungs- und Verwaltungskosten des Friedhofes. Gebührenpflichtige sind die Nutzungsberechtigten von Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten alter Grabrechte nach § 35 Friedhofssatzung gemäß den Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Weißenfels.

Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt für

| | |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstätte und Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres | 23,90 € |
| 2. Reihengrabstätte und Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres doppeltiefe Wahlgrabstätte | 37,40 € |
| 3. Doppelwahlgrabstätte | 74,80 € |
| 4. Dreifachwahlgrabstätte | 112,30 € |
| 5. Vierfachwahlgrabstätte | 149,70 € |
| 6. Urnenreihengrabstätte | 7,10 € |
| 7. Urnenfeld | 11,10 € |
| 8. Urnenplatz | 24,90 € |
| 9. Gartenplatz | 44,30 € |

- (2) Vorbehaltlich des Absatz 3 beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr für alle anderen Grabstätten 11,10 Euro je Quadratmeter Grabstättenfläche.

- (3) Bei einer Bestattung in Urnenkammern von Urnenstelen und Urnenwänden wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 40,00 € erhoben. Bei einer Beisetzung in Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen ist die Gebühr für die Überlassung der Grabstätte nach § 4 Abs. 3 abgegolten.

§ 7 Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und Urnenversand

Für Ausgrabungen, Umbettungen und Urnenversand werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|---------|
| 1. Ausgrabung einer Leiche gem. § 8 Friedhofsgebührensatzung | |
| 2. Umbettung einer Leiche innerhalb der städtischen Friedhöfe gem. § 8 Friedhofsgebührensatzung | |
| 3. Ausgrabung einer Urne | 37,40 € |
| 4. Versand einer Urne ohne Überurne | 35,00 € |
| 5. Versand einer Urne mit Überurne | 39,00 € |
| 6. Umbettung einer Urne innerhalb der städtischen Friedhöfe | 72,00 € |

§ 8 Entgelte für besondere Leistungen

Die Erbringung weiterer Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Höhe des dafür als Gegenleistung zu zahlenden Entgelts einschließt.

§ 9 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218-223, 224 Abs.1 und 2, § 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228-232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.